

TE Vwgh Erkenntnis 1987/9/11 87/18/0062

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1987

Index

StVO

60/01 Arbeitsvertragsrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

HBG §4 Abs1 Z1 lite

HBG §4 Abs3

StVO 1960 §4

StVO 1960 §93 Abs1

StVO 1960 §93 Abs2

StVO 1960 §93 Abs5

StVO 1960 §99 Abs4 liti

StVO 1960 §99 Abs6 lita

1. StVO 1960 § 4 heute
2. StVO 1960 § 4 gültig ab 01.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
3. StVO 1960 § 4 gültig von 01.09.2012 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
4. StVO 1960 § 4 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
5. StVO 1960 § 4 gültig von 19.01.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
6. StVO 1960 § 4 gültig von 01.07.1996 bis 18.01.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
7. StVO 1960 § 4 gültig von 01.05.1986 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. StVO 1960 § 93 heute
2. StVO 1960 § 93 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
3. StVO 1960 § 93 gültig von 22.07.1998 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
4. StVO 1960 § 93 gültig von 01.07.1983 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

1. StVO 1960 § 93 heute
2. StVO 1960 § 93 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
3. StVO 1960 § 93 gültig von 22.07.1998 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
4. StVO 1960 § 93 gültig von 01.07.1983 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

1. StVO 1960 § 93 heute
2. StVO 1960 § 93 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
3. StVO 1960 § 93 gültig von 22.07.1998 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998

4. StVO 1960 § 93 gültig von 01.07.1983 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983
1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986
1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsident Dr. Petrik und die Hofräte Dr. Degischer und Dr. Jakusch als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Hollinger, über die Beschwerde der Dr. BT in W, vertreten durch Dr. Eduard Fürst, Rechtsanwalt in Wien IX, Schwarzspanierstraße 15, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 20. März 1987, Zl. MA 70 - 10/314/87/Str, betreffend Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsident Dr. Petrik und die Hofräte Dr. Degischer und Dr. Jakusch als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Hollinger, über

die Beschwerde der Dr. BT in W, vertreten durch Dr. Eduard Fürst, Rechtsanwalt in Wien römisch neun, Schwarzschanerstraße 15, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 20. März 1987, Zl. MA 70 - 10/314/87/Str, betreffend Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat der Bundeshauptstadt (Land) Wien Aufwendungen in der Höhe von S 2.760,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Wiener Landesregierung vom 20. März 1987 wurde die Beschwerdeführerin für schuldig befunden, am 19. Februar 1986 um ca. 10.00 Uhr in Wien 4., L Gasse 17, „als Eigentümer der Liegenschaft im Ortsgebiet nicht dafür gesorgt“ zu haben, „daß Schneewächten und Eisbildungen von den Dächern ihres an der Straße gelegenen Gebäudes entfernt werden“. Die Beschwerdeführerin habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 93 Abs. 2 in Verbindung mit § 99 Abs. 4 lit. i StVO 1960 begangen, weshalb über sie eine Geld- und Ersatzarreststrafe verhängt worden ist. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Wiener Landesregierung vom 20. März 1987 wurde die Beschwerdeführerin für schuldig befunden, am 19. Februar 1986 um ca. 10.00 Uhr in Wien 4., L Gasse 17, „als Eigentümer der Liegenschaft im Ortsgebiet nicht dafür gesorgt“ zu haben, „daß Schneewächten und Eisbildungen von den Dächern ihres an der Straße gelegenen Gebäudes entfernt werden“. Die Beschwerdeführerin habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 93, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 99, Absatz 4, Litera i, StVO 1960 begangen, weshalb über sie eine Geld- und Ersatzarreststrafe verhängt worden ist.

In der Begründung ihres Bescheides führte die Berufungsbehörde aus, die Beschwerdeführerin habe geltend gemacht, daß sie an der in Rede stehenden Verwaltungsübertretung kein Verschulden treffe. Vielmehr habe sie der Hausbesorger zu spät über das Vorhandensein überhängender Schneemassen vom Dach informiert, sodaß sie nicht rechtzeitig Maßnahmen habe setzen können, um die überhängenden Schneemassen entfernen zu lassen. Sie habe davon erst erfahren, als sich die Dachlawine bereits gelöst gehabt habe. Der Hausbesorger habe zwar keinen schriftlichen Vertrag hinsichtlich seiner Pflichten zur sofortigen Meldung von überhängenden Schneemassen, sie habe ihn jedoch regelmäßig überprüft, ob er seinen Tätigkeiten nachkomme. Dazu bemerkte die Berufungsbehörde in der Begründung ihres Bescheides, daß gemäß § 93 Abs. 2 StVO 1960 im Zusammenhang mit den §§ 1295 ff ABGB dem Eigentümer eines an der Straße gelegenen Gebäudes die Verpflichtung auferlegt werde, nicht nur die überhängenden Schneewächten und Eisbildungen vom Dach zu entfernen, sondern auch sonstige Ansammlungen von Schneemassen, sofern sie nach den Umständen bei einem Sturz auf die öffentliche Straße Schaden verursachen können. Am 19. Februar 1986 habe sich vom Dach des Hauses der Beschwerdeführerin eine Dachlawine gelöst und ein auf der Straße parkendes Fahrzeug schwer beschädigt. Der Hausbesorger habe am 2. Oktober 1986 zeugenschaftlich ausgesagt, daß er keinen schriftlichen Vertrag als Hausbesorger habe. Neben seinen normalen Tätigkeiten (Putzen, Waschen) habe er auch im Winter den Gehsteig von Schnee zu reinigen. Wie die Dachlawine heruntergefallen sei, habe er nicht gesehen. Er gebe jedenfalls den ganzen Winter hindurch drei Holzstangen quer über den Gehsteig. Wer vom Dach den Schnee wegräumen soll, wisse er nicht. Nach Auffassung der Berufungsbehörde könne die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nicht ohne weiteres von der Beschwerdeführerin auf den Hausbesorger übergeleitet werden. Eine Abwälzung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung auf andere Personen sei nämlich ohne gesetzliche Grundlage nicht möglich. Da kein schriftlicher Vertrag zwischen der Beschwerdeführerin und dem Hausbesorger hinsichtlich der Schneeräumungspflichten bestehe, könne auch die Bestimmung des § 93 Abs. 5 StVO 1960 im gegenständlichen Fall nicht zur Anwendung kommen. Die Beschwerdeführerin sei somit als Hauseigentümerin allein verantwortlich und habe es offensichtlich unterlassen, ihren Hausbesorger genauer zu überwachen. Die Beschwerdeführerin habe auch nicht dargetan, was dafür sprechen würde, daß sie ihrer Überwachungspflicht nachgekommen sei. So habe sie auch nicht im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG 1950 den Entlastungsbeweis zu erbringen vermocht, daß ihr die Einhaltung der Vorschrift ohne ihr Verschulden unmöglich gewesen sei. Es folgen noch Ausführungen über die für die Strafbemessung maßgebenden Erwägungen. In der Begründung ihres Bescheides führte die Berufungsbehörde aus, die Beschwerdeführerin habe geltend gemacht, daß sie an der in Rede stehenden Verwaltungsübertretung kein Verschulden treffe. Vielmehr habe sie der Hausbesorger zu spät über das Vorhandensein

überhängender Schneemassen vom Dach informiert, sodaß sie nicht rechtzeitig Maßnahmen habe setzen können, um die überhängenden Schneemassen entfernen zu lassen. Sie habe davon erst erfahren, als sich die Dachlawine bereits gelöst gehabt habe. Der Hausbesorger habe zwar keinen schriftlichen Vertrag hinsichtlich seiner Pflichten zur sofortigen Meldung von überhängenden Schneemassen, sie habe ihn jedoch regelmäßig überprüft, ob er seinen Tätigkeiten nachkomme. Dazu bemerkte die Berufungsbehörde in der Begründung ihres Bescheides, daß gemäß Paragraph 93, Absatz 2, StVO 1960 im Zusammenhang mit den Paragraphen 1295, ff ABGB dem Eigentümer eines an der Straße gelegenen Gebäudes die Verpflichtung auferlegt werde, nicht nur die überhängenden Schneewächten und Eisbildungen vom Dach zu entfernen, sondern auch sonstige Ansammlungen von Schneemassen, sofern sie nach den Umständen bei einem Sturz auf die öffentliche Straße Schaden verursachen können. Am 19. Februar 1986 habe sich vom Dach des Hauses der Beschwerdeführerin eine Dachlawine gelöst und ein auf der Straße parkendes Fahrzeug schwer beschädigt. Der Hausbesorger habe am 2. Oktober 1986 zeugenschaftlich ausgesagt, daß er keinen schriftlichen Vertrag als Hausbesorger habe. Neben seinen normalen Tätigkeiten (Putzen, Waschen) habe er auch im Winter den Gehsteig von Schnee zu reinigen. Wie die Dachlawine heruntergefallen sei, habe er nicht gesehen. Er gebe jedenfalls den ganzen Winter hindurch drei Holzstangen quer über den Gehsteig. Wer vom Dach den Schnee wegräumen soll, wisse er nicht. Nach Auffassung der Berufungsbehörde könne die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nicht ohne weiteres von der Beschwerdeführerin auf den Hausbesorger übergeleitet werden. Eine Abwälzung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung auf andere Personen sei nämlich ohne gesetzliche Grundlage nicht möglich. Da kein schriftlicher Vertrag zwischen der Beschwerdeführerin und dem Hausbesorger hinsichtlich der Schneeräumungspflichten bestehe, könne auch die Bestimmung des Paragraph 93, Absatz 5, StVO 1960 im gegenständlichen Fall nicht zur Anwendung kommen. Die Beschwerdeführerin sei somit als Hauseigentümerin allein verantwortlich und habe es offensichtlich unterlassen, ihren Hausbesorger genauer zu überwachen. Die Beschwerdeführerin habe auch nicht dargetan, was dafür sprechen würde, daß sie ihrer Überwachungspflicht nachgekommen sei. So habe sie auch nicht im Sinne des Paragraph 5, Absatz eins, VStG 1950 den Entlastungsbeweis zu erbringen vermocht, daß ihr die Einhaltung der Vorschrift ohne ihr Verschulden unmöglich gewesen sei. Es folgen noch Ausführungen über die für die Strafbemessung maßgebenden Erwägungen.

Über die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsstrafakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

Zufolge § 93 Abs. 2 StVO 1960 haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, daß Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden. Aus Abs. 5 dieser Gesetzesstelle ergibt sich, daß andere Rechtsvorschriften, insbesondere das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, durch den Abs. 2 nicht berührt werden. Schließlich ist aus dem zweiten Satz dieses Absatzes abzuleiten, daß im Falle einer rechtsgeschäftlichen Übertragung der in Rede stehenden Verpflichtung der durch Rechtsgeschäft Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers tritt. Zufolge Paragraph 93, Absatz 2, StVO 1960 haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, daß Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden. Aus Absatz 5, dieser Gesetzesstelle ergibt sich, daß andere Rechtsvorschriften, insbesondere das Hausbesorgergesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 16 aus 1970,, durch den Absatz 2, nicht berührt werden. Schließlich ist aus dem zweiten Satz dieses Absatzes abzuleiten, daß im Falle einer rechtsgeschäftlichen Übertragung der in Rede stehenden Verpflichtung der durch Rechtsgeschäft Verpflichtete an die Stelle des Eigentümers tritt.

Da der Hausbesorger nach dem Gesetz (vgl. dazu § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. e des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, wonach dem Hausbesorger das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreueung bei Glatteis obliegt) zur Erfüllung der die Hauseigentümer nach § 93 Abs. 2 StVO 1960 treffenden Pflichten nicht verbunden ist (vgl. dazu auch OGH vom 27. Juni 1972, 4 Ob 559/72 = EvBl. 1972/346), wäre der von der Beschwerdeführerin - wenn auch nicht durch eine schriftliche Vereinbarung, aber dennoch rechtswirksam - zum Hausbesorger bestellte P. im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Verpflichtung zur Entfernung von Schneewächten oder Eisbildungen vom Dach des in Rede stehenden Hauses nur dann an ihre Stelle getreten, wenn er durch Rechtsgeschäft eine diesbezügliche Verpflichtung übernommen hätte. Der Genannte hat anlässlich seiner Einvernahme als Zeuge erklärt, nicht zu wissen, „wer vom Dach Schnee oder Eis herunternehmen soll“, und es bisher nicht gemacht zu haben. Ferner deponierte er bei dieser Gelegenheit, die Beschwerdeführerin habe gesagt, „daß bei solchen Dachlawinen oder Eis vom Dach eine Firma macht“. Da auch die Beschwerdeführerin nie ausdrücklich behauptet hat, dem genannten Hausbesorger die

Verpflichtung zur Entfernung von Schneewächten oder Eisbildungen vom Dach ihres Hauses durch Rechtsgeschäft übertragen zu haben, kann der Gerichtshof der belangten Behörde keine im Sinne des § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. c VwGG wesentliche Verletzung von Verfahrensvorschriften anlasten, wenn sie ohne weitere Ermittlungen in der Begründung des angefochtenen Bescheides die Auffassung vertreten hat, daß im Beschwerdefall kein Anwendungsfall des § 93 Abs. 5 StVO 1960 vorliegt. Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für die den Gegenstand des Schuldspruches des angefochtenen Bescheides bildende Unterlassung trifft daher die Beschwerdeführerin, die bei dem in Rede stehenden Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG 1950 nachzuweisen gehabt hätte, daß ihr die Einhaltung der aus § 93 Abs. 2 StVO 1960 resultierenden Verpflichtungen ohne ihr Verschulden unmöglich gewesen ist. Einen solchen Entlastungsbeweis hat die Beschwerdeführerin allerdings nicht zu erbringen vermocht, wobei auch im Falle des Zutreffens der von ihr geltend gemachten Überwachung des Hausbesorgers unter diesem Gesichtspunkt für ihren Standpunkt nichts zu gewinnen ist, weil der Hausbesorger entsprechend den vorstehenden Erwägungen hinsichtlich der im Beschwerdefall allein den Gegenstand der Bestrafung bildenden Unterlassung der Entfernung von Schneewächten oder Eisbildungen auf dem Dach ihres Gebäudes in Ermangelung einer diesbezüglichen Vereinbarung keine Verpflichtungen übernommen hat. Die belangte Behörde hat daher die Beschwerdeführerin zu Recht der in Rede stehenden Übertretung für schuldig befunden. Da der Hausbesorger nach dem Gesetz vergleiche , dazu Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, Litera e, des Hausbesorgergesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 16 aus 1970,, wonach dem Hausbesorger das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis obliegt) zur Erfüllung der die Hauseigentümer nach Paragraph 93, Absatz 2, StVO 1960 treffenden Pflichten nicht verbunden ist vergleiche , dazu auch OGH vom 27. Juni 1972, 4 Ob 559/72 = EvBl. 1972/346), wäre der von der Beschwerdeführerin - wenn auch nicht durch eine schriftliche Vereinbarung, aber dennoch rechtswirksam - zum Hausbesorger bestellte P. im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Verpflichtung zur Entfernung von Schneewächten oder Eisbildungen vom Dach des in Rede stehenden Hauses nur dann an ihre Stelle getreten, wenn er durch Rechtsgeschäft eine diesbezügliche Verpflichtung übernommen hätte. Der Genannte hat anlässlich seiner Einvernahme als Zeuge erklärt, nicht zu wissen, „wer vom Dach Schnee oder Eis herunternehmen soll“, und es bisher nicht gemacht zu haben. Ferner deponierte er bei dieser Gelegenheit, die Beschwerdeführerin habe gesagt, „daß bei solchen Dachlawinen oder Eis vom Dach eine Firma macht“. Da auch die Beschwerdeführerin nie ausdrücklich behauptet hat, dem genannten Hausbesorger die Verpflichtung zur Entfernung von Schneewächten oder Eisbildungen vom Dach ihres Hauses durch Rechtsgeschäft übertragen zu haben, kann der Gerichtshof der belangten Behörde keine im Sinne des Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG wesentliche Verletzung von Verfahrensvorschriften anlasten, wenn sie ohne weitere Ermittlungen in der Begründung des angefochtenen Bescheides die Auffassung vertreten hat, daß im Beschwerdefall kein Anwendungsfall des Paragraph 93, Absatz 5, StVO 1960 vorliegt. Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für die den Gegenstand des Schuldspruches des angefochtenen Bescheides bildende Unterlassung trifft daher die Beschwerdeführerin, die bei dem in Rede stehenden Ungehorsamsdelikt im Sinne des Paragraph 5, Absatz eins, VStG 1950 nachzuweisen gehabt hätte, daß ihr die Einhaltung der aus Paragraph 93, Absatz 2, StVO 1960 resultierenden Verpflichtungen ohne ihr Verschulden unmöglich gewesen ist. Einen solchen Entlastungsbeweis hat die Beschwerdeführerin allerdings nicht zu erbringen vermocht, wobei auch im Falle des Zutreffens der von ihr geltend gemachten Überwachung des Hausbesorgers unter diesem Gesichtspunkt für ihren Standpunkt nichts zu gewinnen ist, weil der Hausbesorger entsprechend den vorstehenden Erwägungen hinsichtlich der im Beschwerdefall allein den Gegenstand der Bestrafung bildenden Unterlassung der Entfernung von Schneewächten oder Eisbildungen auf dem Dach ihres Gebäudes in Ermangelung einer diesbezüglichen Vereinbarung keine Verpflichtungen übernommen hat. Die belangte Behörde hat daher die Beschwerdeführerin zu Recht der in Rede stehenden Übertretung für schuldig befunden.

Gemäß § 99 Abs. 6 lit. a StVO 1960 liegt eine Verwaltungsübertretung nicht vor, wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist, die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden (§ 4 Abs. 5) eingehalten worden sind und nicht eine Übertretung nach Abs. 1 vorliegt. Gemäß Paragraph 99, Absatz 6, Litera a, StVO 1960 liegt eine Verwaltungsübertretung nicht vor, wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist, die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden (Paragraph 4, Absatz 5,) eingehalten worden sind und nicht eine Übertretung nach Absatz eins, vorliegt.

Für eine Straffreiheit nach dieser Bestimmung ist also u.a. erforderlich, daß die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 leg. cit. über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit Sachschaden eingehalten worden sind. Die Einhaltung dieser Vorschrift setzt daher einen Verkehrsunfall mit Sachschaden, also im Sinne der hg. Judikatur (vgl. u.a. das

hg. Erkenntnis vom 20. September 1976, Zl. 535/76) ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis voraus, welches einen Sachschaden zur Folge gehabt hat. Davon kann aber dann, wenn durch das Abgehen einer Dachlawine, also durch ein außerhalb des Straßenverkehrs stattgefundenes Ereignis, ein Schaden verursacht worden ist, nicht die Rede sein, weshalb die Beschwerdeführerin mit ihrem Hinweis auf die Regelung des § 99 Abs. 6 lit. a leg. cit. schon aus diesem Grunde keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen vermag. Für eine Straffreiheit nach dieser Bestimmung ist also u.a. erforderlich, daß die Bestimmungen des Paragraph 4, Absatz 5, leg. cit. über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit Sachschaden eingehalten worden sind. Die Einhaltung dieser Vorschrift setzt daher einen Verkehrsunfall mit Sachschaden, also im Sinne der hg. Judikatur vergleiche , u.a. das hg. Erkenntnis vom 20. September 1976, Zl. 535/76) ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis voraus, welches einen Sachschaden zur Folge gehabt hat. Davon kann aber dann, wenn durch das Abgehen einer Dachlawine, also durch ein außerhalb des Straßenverkehrs stattgefundenes Ereignis, ein Schaden verursacht worden ist, nicht die Rede sein, weshalb die Beschwerdeführerin mit ihrem Hinweis auf die Regelung des Paragraph 99, Absatz 6, Litera a, leg. cit. schon aus diesem Grunde keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen vermag.

Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen war. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen war.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 und 48 Abs. 2 Z. 1 und 2 VwGG in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 243/1985. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47 und 48 Absatz 2, Ziffer eins und 2 VwGG in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung des Bundeskanzlers, Bundesgesetzblatt Nr. 243 aus 1985,.

Wien, am 11. September 1987

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987180062.X00

Im RIS seit

14.10.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at